

H. Sonstige Pflichten während des Mandats

Dr. Susanne Offermann-Burckart

Abgesehen von den bisher dargestellten Geboten und Verboten in Zusammenhang mit der Übernahme und der Bearbeitung eines Mandats benennt die anwaltliche Berufsordnung weitere Pflichten, die wiederum mit Vorschriften aus dem BGB und der ZPO korrespondieren. **424**

I. Die Pflicht zur Unterrichtung des Mandanten

Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BORA ist der Rechtsanwalt verpflichtet, den Mandanten „über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten“, ihm insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken **Kenntnis** zu geben und **Anfragen des Mandanten** unverzüglich zu beantworten. **425**

§ 11 BORA ist das **berufsrechtliche Pendant** zu den §§ 675, 666 BGB, die die zivilrechtlichen Pflichten aus dem **Geschäftsbesorgungsvertrag** regeln. Nach § 666 BGB ist der Anwalt verpflichtet, dem Mandanten die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Mandats Auskunft zu erteilen und – über § 11 BORA hinausgehend – nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen. **426**

1. Die unverzügliche Unterrichtung, § 11 Abs. 1 S. 1 BORA

§ 11 Abs. 1 S. 1 BORA verpflichtet den Anwalt, **regelmäßigen Kontakt** mit dem Mandanten zu pflegen und diesen über alle wichtigen Mandatsvorgänge informiert zu halten. **427**

Was „**wesentliche Vorgänge und Maßnahmen**“ sind, hängt vom konkreten Einzelfall ab. Grundsätzlich sind darunter alle Ereignisse zu verstehen, deren Kenntnis zur Bewertung der Erfolgsaussichten für die Durchsetzung oder Verteidigung einer Rechtsposition notwendig sind. Hierzu gehören im Zivilverfahren z. B. Klageerhebung und Klageerwiderung sowie Vergleichsvorschläge.³⁷⁹ **428**

Unverzügliche Unterrichtung bedeutet Unterrichtung **ohne schuldhaftes Zögern** i. S. v. § 121 Abs. 1 S. 1 BGB, nachdem der Rechtsanwalt selbst die entsprechenden Kenntnisse erlangt hat. Es gehört zu den Pflichten des Anwalts, die Organisation seines Kanzleibetriebs so zu gestalten, dass wichtige Schriftstücke und sonstige Informationen an den Mandanten weitergegeben werden. Will der Anwalt hierüber nicht jeweils von Fall zu Fall entscheiden, muss er seine Mitarbeiter anweisen, von sich aus das Erforderliche zu veranlassen. Ist die zeitnahe Weiterleitung von Informationen nicht gewährleistet, kann dies auch an mangelnden organisatorischen Vorkehrungen liegen, was zugleich einen Verstoß gegen § 5 BORA darstellen würde. Unter Umständen genügt der Anwalt seiner Informationspflicht aber auch dadurch, dass er den Mandanten telefonisch auf dem Laufenden hält. **429**

Der Anwalt hat den Mandanten **ohne Aufforderung** zu informieren. Anderenfalls liefe die Bestimmung des § 11 BORA leer, denn der Mandant kann in der Regel ja nicht wissen, ob es Dinge gibt, an deren Kenntnis er interessiert ist.³⁸⁰ **430**

Die Unterrichtungspflicht des Anwalts ist eine **Vorleistungspflicht**, weshalb kein Zurückbehaltungsrecht wegen eines eigenen Gegenanspruchs besteht.³⁸¹ Allerdings ist der Anspruch aus **431**

³⁷⁹ Henssler/Prütting/Prütting, § 11 BORA Rn 3.

³⁸⁰ Henssler/Prütting/Prütting, § 11 BORA Rn 5.

³⁸¹ Hartung/Holl/Holl, § 11 BORA Rn 7.

§ 666 BGB dispositiv, d.h. der Mandant kann ganz oder teilweise auf Auskunftserteilung verzichten.³⁸² Hat der Mandant verzichtet, weil er z.B. seine rechtlichen Angelegenheiten beim Anwalt gut aufgehoben weiß und nicht mit ihnen behelligt werden will, kommt auch ein Verstoß gegen § 11 BORA nicht in Betracht.

Praxishinweis

Die regelmäßige Unterrichtung des Mandanten sollte nicht nur im Hinblick auf § 666 BGB und § 11 BORA erfolgen. Sie ist auch aus Sicht des Anwalts sinnvoll. Zum einen dient sie der Dokumentation und dem Nachweis der eigenen Tätigkeit, was bei einem späteren Streit über die entstandenen Gebühren hilfreich sein kann. Zum anderen bewahrt sie den Anwalt vor der späten Erkenntnis, nicht den Vorstellungen des Mandanten entsprechend tätig geworden zu sein und sich dadurch evtl. Regressforderungen auszusetzen.

2. Die Kenntnisgabe von wesentlichen Schriftstücken, § 11 Abs. 1 S. 2 BORA

432 § 11 Abs. 1 S. 2 BORA enthält keine gegenüber S. 1 eigenständige Verpflichtung, sondern stellt nur eine Präzisierung, also ein **Regelbeispiel** von S. 1 dar.³⁸³

433 Zu den wesentlichen Schriftstücken gehören grundsätzlich alle **bestimmenden Schriftsätze**.³⁸⁴ Es ist nicht erforderlich, dass der Anwalt dem Mandanten die Schriftstücke oder Teile derselben tatsächlich zuleitet. Vielmehr reicht es grundsätzlich aus, dass er den Mandanten – z.B. telefonisch – über den wesentlichen Inhalt der Schriftstücke informiert.³⁸⁵

Praxishinweis

Normalerweise nimmt es weniger Zeit in Anspruch, dem Mandanten wichtige Schriftstücke unmittelbar zuzuleiten, als ihn nur im Gespräch oder auch im Rahmen einer schriftlichen Zusammenfassung über deren Inhalt zu informieren.

Letzteres kann in Einzelfällen allerdings dann sinnvoll sein, wenn die Schriftstücke (z.B. eine Klageerwiderung) Ausführungen enthalten, mit denen der Anwalt den Mandanten nicht konfrontieren will. Das können z.B. kompromittierende Äußerungen der Gegenseite über den Mandanten oder auch über den Anwalt sein, die der Anwalt seinem Mandanten vorenthält, um diesen nicht unnötig aufzuregen oder nicht sein eigenes Ansehen in den Augen des Mandanten zu beschädigen.

434 **Kosten**, die dem Anwalt durch die Vervielfältigung von Schriftstücken für seinen Mandanten entstehen, kann er diesem nach Maßgabe von Nr. 7000 VV RVG bzw. § 27 BRAGO in Rechnung stellen (vgl. zur Geltung des neuen bzw. alten Gebührenrechts Rn 531).

Praxishinweis

§ 11 BORA verpflichtet den Anwalt nicht, dem Mandanten bestimmte Dinge, z.B. das Vorbringen des Gegners in einer Klageerwiderung, zu erklären.

Allerdings ist der Anwalt gut beraten, dem Mandanten von vorneherein bestimmte Erläuterungen an die Hand zu geben. Dies verhindert unnötige Rückfragen und bewahrt den Mandanten vor Verunsicherung. Außerdem macht es einen professionellen Eindruck, wenn Unterlagen nicht nur mit Übersendungszettel, sondern mit einem erläuternden Anschreiben (das kurz und präzise gehalten sein kann) weitergeleitet werden. Unter Umständen kann die Pflicht zu Erklärungen auch aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB) resultieren.

³⁸² Palandt/Sprau, § 666 BGB Rn 1.

³⁸³ Henssler/Prütting/Prütting, § 11 BORA Rn 8.

³⁸⁴ Henssler/Prütting/Prütting, § 11 BORA Rn 9.

³⁸⁵ Henssler/Prütting/Prütting, § 11 BORA Rn 8.

3. Die Beantwortung von Anfragen des Mandanten, § 11 Abs. 2 BORA

Nach § 11 Abs. 2 BORA besteht die grundsätzliche Pflicht zur Beantwortung bei **jeder Anfrage des Mandanten**, unabhängig davon, ob sie einen wesentlichen Aspekt i. S. d. § 11 Abs. 1 BORA betrifft.³⁸⁶ **435**

Unerheblich ist auch, ob die Anfrage mündlich oder schriftlich erfolgt.³⁸⁷

„Unverzüglich“ bedeutet **ohne schuldhaftes Zögern** i. S. v. § 121 Abs. 1 S. 1 BGB. **436**

Praxishinweis

Klagen darüber, dass der eigene Anwalt sie über den Fortgang der Angelegenheit im Unklaren lässt und insbesondere diesbezügliche Anfragen – trotz der Zusicherung eines Rückrufs oder einer schriftlichen Klarstellung – nicht beantwortet, gehören zu den häufigsten Beschwerden, die Mandanten an die Anwaltskammern richten. Das „Tot-Stellen“ des Anwalts führt nicht nur zu Verärgerung, sondern vor allem zu erheblicher Verunsicherung der Mandanten, die sich fragen, ob in ihrer Sache überhaupt etwas bzw. das Richtige geschieht.

Der Ansehensverlust des einzelnen Rechtsanwalts und der Anwaltschaft insgesamt ist dabei beträchtlich, weshalb nur dringend dazu geraten werden kann, den Dienstleistungscharakter des Anwaltsberufs ernst zu nehmen und Mandanten gut zu behandeln. Jenseits aller zivilrechtlichen und berufsrechtlichen Überlegungen gebietet es bereits die Höflichkeit, den Mandanten als ernst zu nehmenden Vertragspartner zu betrachten und auch so mit ihm umzugehen.

4. Zur Frage des Bestehens eines Akteneinsichtsrechts des Mandanten

Umstritten ist, ob § 11 BORA dem Mandanten auch ein **Recht zur Einsicht in die (Hand-) Akten** des Rechtsanwalts gibt. **437**

*Prütting*³⁸⁸ verneint dies, indem er auf die §§ 810 f. BGB und darauf verweist, dass angesichts dieser Regelungen **keine Lücke** bestehe, die durch erweiternde Auslegung von § 11 Abs. 1 oder 2 BORA ausgefüllt werden müsste. Dagegen scheint *Holl*,³⁸⁹ der das Einsichtsrecht ausdrücklich bejaht, § 11 BORA als das **berufsrechtliche Pendant** zu den §§ 810 f. BGB zu betrachten. **438**

Die letztgenannte Auffassung ist abzulehnen, weil sie nicht den **Schutzzweck des § 11 BORA** im Auge hält. Es geht bei der Vorschrift nicht darum, dem – von sich aus aktiven – Mandanten bei der Durchsetzung seiner vertraglichen Ansprüche gegenüber dem Anwalt ein zusätzliches Druckmittel in die Hand zu geben. Der Mandant soll nur der Notwendigkeit enthoben sein, selbst tätig zu werden und beim Anwalt Informationen einzufordern, von deren Existenz er möglicherweise gar nichts weiß. Er soll sich darauf verlassen können, auch ohne eigenes Zutun umfassend unterrichtet zu werden. **439**

³⁸⁶ Henssler/Prütting/Prütting, § 11 BORA Rn 11.

³⁸⁷ Henssler/Prütting/Prütting, § 11 BORA Rn 12.

³⁸⁸ Henssler/Prütting/Prütting, § 11 BORA Rn 13.

³⁸⁹ Hartung/Holl/Holl, § 11 BORA Rn 16.

5. Die Grenze des Schikaneverbots

- 440** Jeder Rechtsanwalt kann ein Lied davon singen, dass Mandanten in dem Bestreben, auf dem Laufenden zu sein oder sich über ihr Mandat zu unterhalten, manchmal jedes Maß und Ziel verlieren. Unangekündigte Besuche in der Kanzlei und ständige – zum Teil auch nächtliche – Anrufe können die Folge sein.
- 441** Um zu verhindern, dass dem Anwalt Unmögliches und Unzumutbares abverlangt wird, findet deshalb das Recht des Mandanten, unverzüglich unterrichtet und mit seinen Anfragen beachtet zu werden, dort eine Grenze, wo das Schikaneverbot dies gebietet. Ein **ganz unbedeutendes Interesse** des Auftraggebers an Unterrichtung und **querulatorische Anfragen** fallen nicht unter den Schutzzweck des § 11 BORA.³⁹⁰

6. Einschränkungen der Pflicht zur Unterrichtung

- 442** Darüber hinaus findet die Pflicht des Anwalts zur Unterrichtung seines Mandanten dort ihre Grenze, wo **anderslautende Bestimmungen** § 666 BGB und § 11 BORA vorgehen.
- a) Kein Recht des Mandanten auf unmittelbare Einsicht in dem Rechtsanwalt überlassene Gerichts- und Behördenakten**
- 443** § 19 BORA stellt klar, dass **Originalunterlagen** (also Akten) von Gerichten und Behörden, die der Anwalt zur Einsichtnahme in seine Kanzlei erhält, dem Mandanten nicht ausgehändigt werden dürfen. Nach § 19 Abs. 2 S. 1 BORA darf der Mandant lediglich Ablichtungen und Vervielfältigungen erhalten.
- 444** Da § 19 Abs. 2 S. 1 BORA allerdings ausdrücklich nur das „Überlassen“, nicht auch die Einsichtnahme durch den Mandanten regelt, wird es für zulässig gehalten, dem Mandanten die Originalunterlagen – unter Kontrolle des Anwalts – **zur Einsicht** vorzulegen.³⁹¹
- 445** § 19 BORA regelt explizit, was sich aus **verschiedenen prozessrechtlichen Vorschriften** bereits incidenter ergibt. So gewährt etwa § 147 StPO dem Verteidiger, nicht aber dem Beschuldigten einen Anspruch auf Akteneinsicht.³⁹² Der Verteidiger, dem die Akten überlassen worden sind, darf zwar, sofern z.B. im Ermittlungsverfahren keine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu befürchten ist, seinem Mandanten Abschriften oder Ablichtungen von Akteilen zur Verfügung stellen. Niemals darf er ihm jedoch die Akten unmittelbar überlassen.³⁹³
- 446** Eine über Abs. 2 S. 1 noch hinausgehende Einschränkung findet sich in § 19 Abs. 2 S. 2 BORA. Soweit **gesetzliche Bestimmungen** oder eine **zulässigerweise ergangene Anordnung** der die Akten aushändigenden Stelle das Akteneinsichtsrecht beschränken, hat der Anwalt dies auch bei der Vermittlung des Akteninhalts an Mandanten zu beachten.
- 447** Der Rechtsanwalt hat jeweils **in eigener Verantwortung** zu prüfen, ob (wie z.B. bei unter Geheimschutz stehenden Akten)³⁹⁴ gesetzliche Einschränkungen des Einsichtsrechts bestehen. Die aushändigende Stelle muss den Anwalt nicht auf eine solche Einschränkung hinweisen.³⁹⁵

³⁹⁰ Hartung/Holl/Holl, § 11 BORA Rn 11 und 15.

³⁹¹ Feuerich, in: Feuerich/Weyland, § 19 BORA Rn 3; Hartung/Holl/Holl, § 19 BORA Rn 28; Henssler/Prütting/Prütting, § 19 BORA Rn 8.

³⁹² RGSt 72, 268, 275; Meyer-Göbner, § 147 StPO Rn 2 f.

³⁹³ OLG Frankfurt NJW 1965, 2312; Meyer-Göbner, § 147 StPO Rn 4 und 20 ff.

³⁹⁴ Feuerich, in: Feuerich/Weyland, § 19 BORA Rn 5.

³⁹⁵ Henssler/Prütting/Prütting, § 19 BORA Rn 9.

Nur wenn sie die Einsicht durch individuelle Anordnung einschränken will, bedarf es hierzu einer besonderen Verfügung oder sonstigen Entscheidung, die dem Anwalt auch bekannt gegeben werden muss.³⁹⁶

Das Merkmal „zulässigerweise“ bedeutet nicht, dass der Rechtsanwalt die die Akteneinsicht beschränkenden Anordnungen nur beachten muss, wenn er nach eigener Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die durch das Gericht oder die Behörde verfügte Einschränkung zulässig bzw. rechtmäßig ist. Denn diese Einschränkungen sind regelmäßig **prozessleitende Verfügungen** oder **Justizverwaltungsakte**, die auch dann beachtet werden müssen, wenn sie rechtswidrig sind.³⁹⁷ Eventuell kommt dann aber eine Anfechtung der entsprechenden Verfügung in Betracht.³⁹⁸

b) Die „Vertraulichkeit“ zwischen Anwälten in anderen europäischen Staaten

Eine besondere Konfliktsituation kann sich für deutsche Rechtsanwälte daraus ergeben, dass Deutschland das Institut der Vertraulichkeit (**confidentialité**) nicht kennt. Anders als bei uns wird in Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Portugal und Spanien die – mündliche wie schriftliche – Kommunikation zwischen Anwälten grundsätzlich als vertraulich behandelt, mit der Folge, dass der Inhalt von Gesprächen und Schreiben weder gegenüber Dritten (insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden) noch gegenüber dem eigenen Mandanten offenbart werden darf.³⁹⁹ Sinn dieser Regelung ist es u.a., den Anwälten das Ausloten von Einigungs- und Vergleichsmöglichkeiten zu erleichtern.

Das Institut der Vertraulichkeit findet seinen Niederschlag in Nr. 5.3. der Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft (CCBE). Nach Nr. 5.3.1. der **CCBE-Standesregeln** muss der Anwalt, der an seinen Kollegen aus einem anderen Mitgliedstaat eine Mitteilung sendet, die vertraulich oder „ohne Präjudiz“ sein soll, diesen Willen bei Absendung der Mitteilung klar zum Ausdruck bringen. Ist der Empfänger der Mitteilung nicht in der Lage, diese als vertraulich oder „ohne Präjudiz“ im vorstehenden Sinne zu behandeln, hat er gem. Nr. 5.3.2. der CCBE-Standesregeln die Mitteilung an den Absender zurückzusenden, ohne ihren Inhalt bekannt zu machen.

Die Vorschrift steht in eindeutigen **Widerspruch** zu § 666 BGB und § 11 BORA. Den daraus entstehenden Konflikt löst § 29 Abs. 1 S. 1 BORA dahingehend, dass er den Anwalt bei grenzüberschreitender Tätigkeit zwar grundsätzlich an die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft bindet, diese Bindung aber dort enden lässt, wo „europäisches Gemeinschaftsrecht oder deutsches Verfassungs-, Gesetzes- oder Ordnungsrecht“ Vorrang haben. Allerdings verpflichtet § 29 Abs. 1 S. 2 BORA den deutschen Anwalt, seinen ausländischen Kollegen unverzüglich auf diesen Vorrang hinzuweisen. Das kommt, wie § 29 Abs. 1 S. 2 letzter Hs. BORA ausdrücklich bestimmt, „insbesondere bei der Anwendung von Nr. 5.3. jener Berufsregeln in Betracht“.

Der deutsche Anwalt befindet sich hier also zwischen Skylla und Charybdis und kann sich der Gefahr nur durch geschicktes Manövrieren entziehen: Er muss seinen Verpflichtungen aus § 666 BGB und § 11 BORA genügen und den ausländischen Kollegen unverzüglich auf den Vorrang dieser Vorschriften hinweisen. Gibt er stattdessen Nr. 5.3. der CCBE-Standesregeln den Vorzug,

³⁹⁶ Henssler/Prütting/Prütting, § 19 BORA Rn 10.

³⁹⁷ Henssler/Prütting/Prütting, § 19 BRAO Rn 10; differenzierend Hartung/Holl/Holl, § 19 BORA Rn 34 ff.

³⁹⁸ Hartung/Holl/Holl, § 19 BORA Rn 34 ff.; Henssler/Prütting/Prütting, § 19 BORA Rn 10.

³⁹⁹ Hartung/Holl/Lörcher, 5.3. CCBE Rn 5.

verstößt er gegen deutsches Recht. Beherzigt er deutsches Recht, unterlässt aber den unverzüglichen Hinweis an den ausländischen Kollegen, verstößt er gegen § 29 Abs. 1 S. 2 BORA.⁴⁰⁰

7. Die Folgen eines Verstoßes gegen § 11 BORA

- 453** Wer gegen die Pflicht zu unverzüglicher und ordnungsgemäßer Unterrichtung des Mandanten verstößt, setzt sich – wegen Missachtung von § 11 BORA – der Verhängung einer **aufsichtsrechtlichen Maßnahme** (etwa einer Rüge) durch die zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 73 Abs. 2 Nr. 4, 74 BRAO) und – sofern ein Schaden eingetreten ist – wegen Verletzung von § 666 BGB **Regressforderungen** des Mandanten⁴⁰¹ aus.

II. Der richtige Umgang mit Zustellungen

- 454** Gemäß § 14 BORA hat der Rechtsanwalt **ordnungsgemäße Zustellungen** entgegenzunehmen und das **Empfangsbekanntnis** mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen. Verweigert er bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung die Mitwirkung, muss er dies dem Absender unverzüglich mitteilen.
- 455** Die Pflicht zur Mitwirkung bei ordnungsgemäßen Zustellungen dient nicht in erster Linie dem Mandanten, sondern der **Förderung der Rechtspflege**.⁴⁰²
- 456** Zivilprozessual unterscheidet man
- die **Zustellung von Amts wegen** (§§ 166 ff. ZPO),
bei der § 174 Abs. 4 ZPO zum Nachweis der Zustellung das mit Datum und Unterschrift des Adressaten (also z.B. des Anwalts) versehene Empfangsbekanntnis ausreichen lässt, das schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument zurückgesandt werden kann und
 - die **Zustellung auf Betreiben der Parteien** (§§ 191 ff. ZPO),
insbesondere die Zustellung von Anwalt zu Anwalt, die § 195 ZPO für Verfahren zulässt, in denen die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten sind.⁴⁰³
- 457** § 14 BORA bezieht sich außerdem auf Zustellungen nach dem Verwaltungszustellungsgesetz und im Rahmen der anderen Verfahrensordnungen (vgl. z.B. § 5 Abs. 2 VwZG, § 56 Abs. 2 VwGO, § 50 Abs. 2 ArbGG).⁴⁰⁴
- 458** Insgesamt handelt es sich um Fälle, in denen grundsätzlich die Regelzustellung durch die Post oder den Gerichtsvollzieher zu erfolgen hätte, das Gesetz aber einen **vereinfachten Zustellungsweg** zur Erleichterung und Beschleunigung der Zustellung sowie zur finanziellen Entlastung des Absenders ermöglicht. Eine **prozessuale Pflicht** zur Mitwirkung an der vereinfachten Zustellung besteht nach h.M. nicht.⁴⁰⁵

400 Henssler/Prütting/*Federle/Fried*, 5.4. CCBE Rn 1; *Zuck*, S. 152 f.

401 Palandt/*Sprau*, § 666 BGB Rn 1.

402 Henssler/Prütting/*Prütting*, § 14 BORA Rn 2.

403 Vgl. hierzu Henssler/Prütting/*Prütting*, § 14 BORA Rn 3; *Zuck*, S. 262.

404 Henssler/Prütting/*Prütting*, § 14 BORA Rn 3; *Zuck*, S. 262.

405 RGZ 98, 241; BGHZ 30, 305; BGH FamRZ 1990, 866; Hartung/Holl/*Holl*, § 14 BORA Rn 8 f.

1. Die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung

§ 14 BORA verpflichtet den Rechtsanwalt nur zur Entgegennahme „ordnungsgemäßer Zustellungen“.

a) Allgemeines

Ob eine Zustellung ordnungsgemäß ist, richtet sich nach den Vorschriften über die Zustellung und ist objektiv zu beurteilen. Dem Rechtsanwalt steht **kein Beurteilungsspielraum** zu. Aus dem Regelungszusammenhang mit S. 2 ergibt sich, dass der Rechtsanwalt die Ordnungsgemäßheit der Zustellung prüfen muss.⁴⁰⁶

Nicht ordnungsgemäß ist eine Zustellung etwa dann, wenn sie unvollständig ist, also z.B. eine Seite fehlt,⁴⁰⁷ oder wenn der Anwalt, dem zugestellt wird, nicht (ausreichend) bevollmächtigt ist.⁴⁰⁸

b) Pflicht zur Rücksendung unfrankierter Empfangsbekanntnisse

Zu Meinungsverschiedenheiten hat in der Vergangenheit die Frage geführt, ob unfrankierte Empfangsbekanntnisse zurückgeschickt werden müssen, oder ob die fehlende Frankierung schon die **Ordnungsmäßigkeit der Zustellung** verhindere.⁴⁰⁹ Vertreten wurde auch die Auffassung, dass bei fehlender Frankierung des Empfangsbekanntnisses zwar die Zustellung ordnungsgemäß erfolgt sei, allerdings **keine Rücksendepflicht** bestehe.⁴¹⁰

Die Kontroverse ist durch den neuen § 174 ZPO beendet worden, in dessen Abs. 4 S. 1 es heißt, zum Nachweis der Zustellung genüge das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekanntnis, „das an das Gericht zurückzusenden ist“. Der Bundesrat⁴¹¹ führt in seiner Begründung hierzu aus, in der gerichtlichen Zustellungspraxis habe sich gezeigt, dass Rechtsanwälte gelegentlich die Mitwirkung an der vereinfachten Zustellung nach § 212a ZPO a.F. verweigerten, weil die Empfangsbekanntnisse durch die Gerichte nicht vorfrankiert bzw. nicht mit einem vorfrankierten Rückumschlag versehen würden. Zur Begründung werde u.a. ausgeführt, im Unterschied zu § 5 Abs. 2 letzter Hs. VwZG bestehe nach den Bestimmungen der ZPO keine Pflicht zur Rücksendung, weshalb der Rechtsanwalt auch nicht verpflichtet sei, die Aufwendungen für Porti zurückgesendeter Empfangsbekanntnisse zu tragen. Die Freimachung durch die Gerichte bedeute aber einen erheblichen Arbeitsaufwand und verursache erhebliche, unnötige Kosten. Zudem werde der Haushalt durch Strafporti für unfrankiert zurückgesandte Empfangsbekanntnisse belastet. Mit der Änderung werde die andauernde Rechtsunsicherheit beseitigt. Es werde klargestellt, dass ein subjektiv-öffentliches Recht auf Frankierung nicht bestehe. Die Auf-

406 Henssler/Prütting/Prütting, § 14 BORA Rn 4.

407 BGH MDR 1998, 1179.

408 BGH AnwBI 1997, 51, 52, der für die wirksame Zustellung an den Wahlverteidiger fordert, dass sich eine Urkunde über die Bevollmächtigung als Verteidiger bei den Akten befindet, und der das bloße Auftreten des Verteidigers in der Hauptverhandlung nicht genügen lässt; LAG Köln AnwBI 1997, 51.

409 So z.B. Hartung/Holl/Holl, § 14 BORA Rn 24 f.; Mohr, BRAK-Mitt 1995, 195; Schneider, ZAP 1996, 802; Strauß, BRAK-Mitt 1995, 185.

410 So z.B. Weyland, BRAK-Mitt 1994, 207 f.

411 BT-Drucks 14/4554, S. 31.

wendungen für die Rücksendung der Empfangsbekanntnisse seien mithin durch den in § 174 Abs. 1 S. 1 ZPO genannten Personenkreis zu tragen. Darin liege zugleich ein Beitrag zur Rechtsvereinheitlichung.⁴¹²

- 464** Nach dem jetzt zum Ausdruck gekommenen eindeutigen Willen des Gesetzgebers müssen also unfrankierte Empfangsbekanntnisse, die künftig den Regelfall darstellen werden, zurückgesandt werden. Sie können nicht mehr mit der Begründung ignoriert werden, es fehle an einer ordnungsgemäßen Zustellung.

Praxishinweis

Nach § 174 Abs. 4 S. 2 ZPO kann das Empfangsbekanntnis „schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a)“ zurückgesandt werden. Wer also Kosten sparen will, sollte von den Möglichkeiten der Fax-Rücksendung oder auch der Rücksendung als elektronisches Dokument Gebrauch machen.

c) Die Situation nach vorzeitiger Mandatsbeendigung

- 465** Wenn ein Mandatsverhältnis vorzeitig beendet wird, weil entweder der Rechtsanwalt das Mandat niedergelegt oder der Mandant den Anwaltsvertrag gekündigt hat, kommt eine ordnungsgemäße Zustellung an den **früheren Bevollmächtigten** grundsätzlich nicht mehr in Betracht.

Praxishinweis

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, sollte der Anwalt, der mit weiteren Zustellungen rechnet, das Gericht oder sonstige beteiligte Stellen von der Beendigung des Mandatsverhältnisses unterrichten.

- 466** Zu beachten ist im vorliegenden Zusammenhang aber § 87 ZPO. § 87 Abs. 1 ZPO bestimmt, dass die Kündigung des Vollmachtvertrags dem Gegner gegenüber erst durch die **Anzeige des Erlöschens der Vollmacht** und in Anwaltsprozessen erst durch die **Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts** rechtliche Wirksamkeit erlangt. Und nach § 87 Abs. 2 ZPO wird der Bevollmächtigte, also der Anwalt, durch die von seiner Seite erfolgte Kündigung nicht gehindert, für den Vollmachtgeber, also den Mandanten, so lange zu handeln, bis dieser für Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

- 467** Das bedeutet, dass bis zum Wirksamwerden der Kündigung eine Zustellung an den früheren Rechtsanwalt der Partei noch erfolgen darf.⁴¹³ Allerdings braucht der (bisherige) Prozessbevollmächtigte Zustellungen nicht entgegenzunehmen.⁴¹⁴ Es dürfte jedoch zu den **nachvertraglichen Pflichten** des Anwalts gehören, bei Nichtannahme der Zustellung den früheren Mandanten zumindest über den Zustellungsversuch zu informieren.

412 In der Rechtsverordnung des nordrhein-westfälischen Justizministeriums vom 3.5.2002 unter der Überschrift „Durchführung förmlicher Zustellungen und Annahme nicht oder unzureichend freigemachter Postsendungen“ heißt es demzufolge in Nr. 1.3 S. 2: „Dem Empfänger der zuzustellenden Sendung steht die Art der Rücksendung des Empfangsbekanntnisses frei. Die Kosten der Rücksendung trägt der Empfänger der zuzustellenden Sendung; eine Vorfrankierung des Empfangsbekanntnisses unterbleibt deshalb.“

413 Baumbach/Hartmann, § 87 ZPO Rn 7; Zöller/Vollkommer, § 87 ZPO Rn 6; noch weitergehend Schmellenkamp, AnwBl 1985, 14, 17, der sogar davon ausgeht, dass Zustellungen bis zum Wirksamwerden der Kündigung an den früheren Anwalt erfolgen müssen.

414 OLG Bremen NJW-RR 1986, 359; OLG Schleswig JurBüro 1987, 1548; Zöller/Vollkommer, § 87 ZPO Rn 6; differenzierend Baumbach/Hartmann, § 87 ZPO Rn 7, der davon ausgeht, dass zwar keineswegs eine prozessuale, u. U. aber eine „sachlichrechtliche“ Verpflichtung bestehe.

In Fällen der vorzeitigen Mandatsbeendigung geschieht es häufig, dass das Gericht eine Zustellung an die Partei nicht bewirken kann, weil die aktuelle ladungsfähige Anschrift nicht bekannt ist. **468**

Praxishinweis

Eine Anfrage des Gerichts betreffend die Adresse des früheren Mandanten darf der Anwalt nur beantworten, wenn er diesbezüglich von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden wurde.

Ansonsten darf er die Anschrift auch dann nicht preisgeben, wenn dies objektiv im Interesse des Mandanten läge.

Es dürfte zu den nachvertraglichen Pflichten des Anwalts gehören, bei entsprechenden Anfragen des Gerichts nochmals Kontakt zu dem früheren Mandanten aufzunehmen und diesen zu bitten, sich entweder unmittelbar mit dem Gericht in Verbindung zu setzen oder hinsichtlich der Adresse die Entbindung von der Schweigepflicht zu erklären.

2. Die Entgegennahme der Zustellung

Die wirksame Entgegennahme eines zuzustellenden Schriftstückes hängt von dem entsprechenden **Empfangswillen** des Rechtsanwalts und somit auch davon ab, dass sie durch den Anwalt persönlich erfolgt. Die Entgegennahme durch nicht-anwaltliches Kanzleipersonal reicht nicht aus.⁴¹⁵ **469**

3. Die Erteilung des Empfangsbekenntnisses

Wenn der Anwalt sich von der Ordnungsmäßigkeit der Zustellung überzeugt hat, bestätigt er diese durch Erteilung des sog. Empfangsbekenntnisses. Die Erteilung des Empfangsbekenntnisses erfolgt durch **Einsetzen des Datums, eigenhändige Unterschrift und unverzügliche Rücksendung**.⁴¹⁶ **470**

a) Die Angabe des Datums und die Fristnotierung

Die Datumsangabe kann – wenn Eingang und Entgegennahme am selben Tag erfolgen – auch durch Aufbringen des **Eingangsstempels** der Kanzlei an der entsprechenden Stelle geschehen.⁴¹⁷ Allerdings warnt *Borgmann*⁴¹⁸ davor, Empfangsbekenntnisse überhaupt mit Eingangsstempeln zu versehen, um nachträgliche Diskussionen mit dem Gericht darüber, „ob man vielleicht doch oder nicht und wenn nein, warum nicht“ das Urteil schon am Tag des Stempelaufdrucks entgegengenommen habe, zu vermeiden. **471**

Praxishinweis

Da durch das auf dem Empfangsbekenntnis aufgebrachte Datum häufig Fristen in Gang gesetzt werden, ist hier höchste Sorgfalt geboten. Leicht kann es geschehen, dass man sich im Tag oder auch im Monat irrt oder dass ein verwendeter Datumsstempel falsch eingestellt ist, wodurch der Eindruck vermittelt werden kann, die Zustellung sei zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt, als dies tatsächlich der Fall war. Man sollte ein eingesetztes Datum also immer noch einmal überprüfen.

415 BGH NJW 1991, 42 = BRAK-Mitt 1991, 63; Hartung/Holl/Holl, § 14 BORA Rn 11 f.

416 Hartung/Holl/Holl, § 14 BORA Rn 14 ff.; Zuck, S. 263.

417 Zuck, S. 263.

418 *Borgmann*, BRAK-Mitt 1998, 270.

Erweist sich das Datum später als falsch, ist es nicht einfach, die Urkunde, die das Empfangsbekennnis ja darstellt, zu entkräften. Hier muss Beweis angetreten werden, für den in der Regel hohe Anforderungen gelten.⁴¹⁹

472 Ein sorgfältiger Umgang mit Zustellungen und Empfangsbekennnissen ist nicht nur im Hinblick auf die Verpflichtung aus § 14 BORA, sondern auch im Eigeninteresse des Rechtsanwalts wichtig.

473 Zugestellte Schriftstücke (vor allem Urteile) und Empfangsbekennnisse sollten nicht getrennt werden, bevor eine damit verbundene Frist im Kalender notiert ist und der Anwalt das Empfangsbekennnis unterschrieben hat. Es wäre ein **Organisationsfehler** (vgl. auch § 5 BORA), wenn der Anwalt nicht selbst überprüfen würde, welchen Eingang er mit seiner Unterschrift bestätigt.

474 *Borgmann*⁴²⁰ formuliert in Anknüpfung an die Rechtsprechung⁴²¹ in diesem Zusammenhang folgende Merksätze:

„1. Der Rechtsanwalt muss das Zustellungsdatum eines Urteils in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ermitteln und so zuverlässig notieren, dass die Rechtsmittelfrist gewahrt werden kann.

2. Der Rechtsanwalt darf das Empfangsbekennnis über eine Urteilszustellung erst unterschreiben und zurückgeben, wenn in den Handakten die Rechtsmittelfrist festgehalten und vermerkt worden ist, dass die Frist im Fristenkalender notiert wurde.“

b) Die Unterzeichnung des Empfangsbekennnisses

475 Die Unterzeichnung des Empfangsbekennnisses muss eigenhändig erfolgen. Es genügen weder ein **Faksimile-Stempel** noch eine **Paraphe**. Erforderlich ist vielmehr wie bei der Unterzeichnung bestimmender Schriftsätze, dass das Schriftbild **individuellen Charakter** aufweist.⁴²²

476 Nicht erforderlich ist, dass der Anwalt den dem zugestellten Schriftstück beigefügten **Vordruck** verwendet. Ist dieser z. B. aufgrund eines Kanzleiversehens verloren gegangen, kann das Empfangsbekennnis auch durch sonstige schriftliche Mitteilung des Anwalts erfolgen.⁴²³ Erforderlich ist nur, dass aus der Mitteilung des Anwalts konkret das Datum der Zustellung hervorgeht, die Mitteilung eigenhändig unterschrieben ist und auch kein Zweifel daran entstehen kann, dass die Mitteilung als Empfangsbekennnis gelten soll.

c) Die unverzügliche Erteilung des Empfangsbekennnisses

477 „Unverzügliche“ Erteilung bedeutet Erteilung **ohne schuldhaftes Zögern** i. S. v. § 121 Abs. 1 S. 1 BGB.⁴²⁴

478 Grundsätzlich kommt es auf den Zeitpunkt an, in dem der Rechtsanwalt seinen Mitwirkungswillen kundtut. Dies muss nicht der Tag sein, an dem das zugestellte Schriftstück in der Kanzlei eingeht.⁴²⁵

479 Da ein Anwalt, wie sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 BRAO ergibt, bis zu einer Woche seiner Kanzlei fernbleiben darf, ohne für eine Vertretung sorgen zu müssen, kann zwischen der Zustellung

419 *Borgmann*, BRAK-Mitt 1998, 270, 271.

420 *Borgmann*, BRAK-Mitt 1998, 270, 271.

421 BGH NJW 1996, 1900; 1996, 1968; VersR 1980, 730; 1985, 147.

422 BGH NJW 1989, 838; NJW-RR 1992, 1150; *Borgmann*, BRAK-Mitt 1998, 270, 271; Hartung/Holl/Holl, § 14 BORA Rn 20 f.

423 Henssler/Prütting/Prütting, § 14 BORA Rn 6; Zöller/Stöber, § 174 ZPO Rn 11 f.

424 *Zuck*, S. 263.

425 Hartung/Holl/Holl, § 14 BORA Rn 16.

eines Schriftstücks und der Erteilung des entsprechenden Empfangsbekennnisses durchaus eine **Zeitspanne von einigen Tagen** liegen.

Beispiel

Verabschiedet sich etwa der Anwalt am späten Freitag Nachmittag in einen „einwöchigen“ Kurzurlaub, aus dem er zehn Tage später (am Sonntag) zurückkehrt, und ist er ab dem folgenden Montag wieder in der Kanzlei anwesend, versieht er das Empfangsbekennnis, das sich auf ein am Samstag nach dem Urlaubsantritt eingegangenes Schriftstück bezieht, völlig korrekt mit dem Datum des übernächsten Montags.

Dass ein Rechtsanwalt sich nicht selbst Fristverlängerung gewähren darf, indem er ein ordnungsgemäß zugestelltes Schriftstück (z.B. ein Urteil, gegen das Rechtsmittel eingelegt werden soll) zunächst eine Weile liegen lässt und dann das Empfangsbekennnis verspätet mit „**frisier-tem**“ **Datum** zurückschickt, versteht sich von selbst. Zwar begeht er hierdurch keine Urkundenfälschung, sondern lediglich eine – nicht strafbare – **schriftliche Lüge**. Doch verstößt er eindeutig gegen § 14 BORA (und verwirklicht in extremen Fallkonstellationen möglicherweise sogar den Straftatbestand des Betrugs zum Nachteil der Gegenseite).

480

4. Die Mitteilungspflicht nach § 14 S. 2 BORA

Verweigert der Rechtsanwalt bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung die Mitwirkung, muss er dies dem Absender unverzüglich mitteilen.

481

Wann eine ordnungsgemäße Zustellung vorliegt, richtet sich nach den jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen über die Zustellung. Für die meisten Fälle, in denen die Vorschriften der ZPO direkt oder entsprechend gelten, kommt es auf die Beachtung der §§ 166 ff., 191 ff. ZPO an.⁴²⁶

482

Der Rechtsanwalt hat insofern eine **Prüfungspflicht**, aber **keinen Beurteilungsspielraum**. Er darf sich nicht allein von seiner Einschätzung leiten lassen, sondern muss versuchen, objektiv zu ermitteln, ob tatsächlich Umstände gegeben sind, die einer ordnungsgemäßen Zustellung entgegenstehen.⁴²⁷ Anderenfalls könnte der Anwalt mit dem Scheinargument, es fehle an einer Ordnungsmäßigkeit der Zustellung, seine Pflicht aus § 14 BORA konterkarieren und im Bedarfsfall wirksame Zustellungen verhindern oder zumindest erheblich erschweren.

483

In der Praxis kommt es häufig vor, dass eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt (§ 195 ZPO) mit dem Hinweis als nicht ordnungsgemäß abgetan wird, dass – z.B. bei Übersendung eines einfachen Schriftsatzes – gar **kein Erfordernis** für eine solche Zustellung vorgelegen habe. Dieses Vorbringen ist unzutreffend, weil eine ordnungsgemäße Zustellung von Anwalt zu Anwalt nicht von dem Bedürfnis nach förmlicher Zustellung abhängt. Der Anwalt, der ein Schriftstück an einen Kollegen schickt, kann selbst entscheiden, ob er dies unter den Förmlichkeiten des § 195 ZPO oder auf „einfachem“ Wege tut. Entschließt er sich zur förmlichen Zustellung von Anwalt zu Anwalt, muss der gegnerische Kollege mitspielen.

484

Praxishinweis

Im Hinblick darauf, dass die Erteilung eines Empfangsbekennnisses durchaus einen „Lästigkeitswert“ hat, sollte man sich des Instruments der Zustellung von Anwalt zu Anwalt nur dann bedienen, wenn tatsächlich ein Interesse daran besteht, einen verbindlichen Nachweis über den Zugang und das Datum des Zugangs zu erhalten.

⁴²⁶ Henssler/Prütting/Prütting, § 14 BORA Rn 7.

⁴²⁷ Henssler/Prütting/Prütting, § 14 BORA Rn 7.

Wer die Zahl eingehender Zustellungen nach § 195 ZPO klein halten will, sollte auf Schriftsätze und sonstige Kontaktversuche von Kollegen stets zeitnah reagieren und so erst gar keine Förmlichkeiten provozieren. Obwohl unkollegiales Verhalten in der Berufsordnung nicht mehr sanktioniert wird, sollte auch insoweit der Umgang miteinander höflich und professionell sein.

- 485 „Unverzögliche“ Mitteilung bedeutet wieder Mitteilung **ohne schuldhaftes Zögern** i.S.v. § 121 Abs. 1 S. 1 BGB.

5. Die Folgen eines Verstoßes gegen § 14 BORA

- 486 Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Mitwirkung an ordnungsgemäßen Zustellungen kann zu einer **aufsichtsrechtlichen Maßnahme** (etwa einer Rüge) durch die zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 73 Abs. 2 Nr. 4, 74 BRAO) führen. Allerdings erweist sich aus Sicht der Kammern der Nachweis eines Verstoßes häufig als schwierig. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der betroffene Anwalt – unwiderleglich – geltend macht, ein an ihn adressiertes Schriftstück nicht erhalten zu haben.
- 487 Eine über die berufsrechtliche Verpflichtung hinausgehende **prozessuale Pflicht**, deren Missachtung sanktioniert werden könnte, besteht nicht.⁴²⁸

Praxishinweis

Häufen sich bei ein und demselben Rechtsanwalt die Fälle, in denen ein Empfangsbekennnis nicht oder nicht zeitnah zurückgeschickt wird, reagieren Gerichte mitunter in der Weise, dass sie an diesen Anwalt keine vereinfachten Zustellungen mehr vornehmen, sondern stets den Gerichtsvollzieher beauftragen.

- 488 Aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Mandanten kann ggf. die Verpflichtung folgen, die Mitwirkung an einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung zu verweigern.⁴²⁹ Ein Verstoß gegen diese vertragliche Pflicht kann im Extremfall **Regressforderungen** nach sich ziehen.

I. Mandatsbeendigung

Dr. Susanne Offermann-Burckart

- 489 Die Beendigung des Mandatsvertrags kann verschiedene Gründe haben und führt zu einer Reihe **wechselseitiger Ansprüche** von Anwalt und Mandant.

I. Gründe der Mandatsbeendigung

- 490 Die Gründe für die Beendigung des Mandatsverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber sind vielfältig. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen
- der **planmäßigen Beendigung** durch Beendigung der Angelegenheit,
 - der **außerplanmäßigen Beendigung** durch Aufhebung des Mandatsverhältnisses, Niederlegung des Mandats durch den Anwalt oder Kündigung des Anwaltsvertrags durch den Mandanten,
 - dem **Unmöglichwerden der weiteren Tätigkeit des Anwalts** bei Tod oder Verlust der Zulassung.

⁴²⁸ Thomas/Putzo, § 174 ZPO n.F. Rn 3.

⁴²⁹ Henssler/Prütting/Prütting, § 14 BORA Rn 8.